

- 1) Fälschlicherweise als Zuger Stadt- und Amtsrat bezeichnet.
- 2) Die Abtei Fischingen hatte 1693 vom Bischof von Konstanz die Herrschaft Tannegg käuflich erworben.
- 3) Eine solche fand offenbar nicht statt, jedenfalls fehlt in den gedruckten EA ein Hinweis, vgl. indessen EA VI 2, 1811 Art. 591.

Original, mit Siegel - AH 53, 281-282 - Blatt 282^r leer

119

1698 März 6., Pfalz St. Gallen

A

SCHREIBEN DES LANDESHOFMEISTERS UND DER PFALZRAETE [DER ABTEI SANKT GALLEN] AN DEN LANDVOGT IM OBEREN UND UNTEREN THURGAU, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN VON "GOESTENENBERG [= GESTELNBERG]", [GROSS]RAT [DER STADT ZUG],¹ FRAUEN-FELD

"Es wirdt dem Selbigen von dem Täglichen Augenschein gleich Uns zue ersehen, undt mehr dan genueg bekhandt seyn, wie beschwerlich sid allgemein geschlosssem friden [wohl den Frieden von Rijswijk von 1697 gemeint] das gantze Landt mit streichendem Herrenlosen Gesindt überloffen, undt In was Je mehr zue wachsender Gefahr so wohl das publicum als privatum durch solches mithin gerathe. Die Nächtliche Einbrüch wollen nun wie glaubwürdig berichtet, nit ohne hohes Nachdenckhen von Zeith sich vermehren, undt hat der fehmere Erfolg solchen Unglückhs gleich an dem ruckhen die ohnsicherheit gemeiner Landtstrassen. Wir Erinneren unss zwar ... was [an der Jahrrechnung 1692]² zue Baden von den Herren Eydtgnossen gemeinlich undt einhellig desswegen ... abgefasst, sehen aber das indessen nach leithung vorheriger Erfahrung ein guethe würkhung ... schwerlich vorzuekeren seyn werde, so von den benachparthen lobl. Ständten undt Ohrten nit durch freündtnachparliche conferenz vereinigte Mittel klug ausgesohmen undt danne die Execution dero durchgehendt undt conformiter abgeradten wurde. Undt geben demnach dem Herrn ... anhaimb ob Selbigem nit auf Einstehenden Montag das ist den 10. huius St.N. bey guether Vormitags Stundt zue Bischoffzell³ einzuetreffen, als an einem Ohrt do mehrmahlen solche Congress Verpflogen worden, undt mit dessen klueg undt weisen Gedancken die Vorstendtigkeit zue deliberieren belieben möchte". Gerne erwarte man dazu eine rasche und hoffentlich zustimmende Antwort.

- 1) Fälschlicherweise als Zuger Stadt- und Amtsrat bezeichnet.
- 2) vgl. EA VI 2, 441 b. An der gemeineidg. Tagsatzung im April 1698 wurde dieses Thema erneut aufgegriffen, vgl. ebenda 709 h

53/119-120

- 3) Genannte Konferenz fand dann allerdings in der Abtei St. Gallen statt; diese wurde aber nur von Appenzell und der Abtei beschickt, vgl. ebenda 702 (Nr. 378)

Original, mit Siegel - AH 53, 283-284 - Blatt 284^r leer

120

1696 November [28.]/18.

A

SCHREIBEN VON BUEGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN DEN LANDVOGT
IM OBEREN UND UNTEREN THURGAU, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN,
[GROSS]RAT [DER STADT] ZUG

AH 1/93

"Gleich wie wir dir unterm 7. hujus verdeütet¹, das wir zu unserem Burger Lieutenant Hans Ulrich Breiting er, wegen seines unrichtigen verhaltens sehen zu lassen gemüssiget werdind, also Könend wir nun über deine uns hierüber zugethane Antwort nit bergen das er in Behandlung des Jhne [von Zürich] anvertrauten lehens [zu Illhart] dergestalten verfähret, das er uns Einsmahls solches abkündet, andersmahls selbiges behalten und aber den schuldigen Zins nit lifferen, sondern vorhero erfahren will, ob wir Jhne in seinem alhier bereiths erörtherten Rechtsstreit widermahlen das Recht öffnen wollen? Da doch selbigem öfftern gehör und Recht ertheilt worden. Als Könend wir hieraus anders nichts schliessen, dan das er verruckten Verstandts seye. Mögen dahero auch keinen umgang nemmen, dich wie hiemit geschicht nachmahlen gnädig anzusinnen, das du denselben auff nechstkommenden Zinstag den 24. hujus [= 4. Dezember] ... hieher für unseren verordneten Rächen Rath weisen, oder wan er nit gehorsamen wolte, uns zuführen lassen wollest, damit wir Jhne in sinem begehren der Nothurfth nach versehen könind".

1) s. AH 1/93

Original, mit Siegelresten - AH 53, 285-286 - Blatt 286^r leer